

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 221/69BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtstreit

Esther W [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Street, [REDACTED] /USA

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Dr. Otto [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Preistat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
Abteilung VI, Gruppe A, [REDACTED], A [REDACTED]straße 10,

Beklagten und Beschwerdegegner

121

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Lorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung
des Armenrechts für die Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 11. Oktober 1968
wird abgelehnt.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt die Klägerin.

S a z u s a m m e n f a s s u n g

Gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht erkennbar. Die Be-
schwerde richtet sich gegen die Beweiswürdigung des Tat-
richters.

Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß eine
von Phobien geprägte Zwangneurose verfolgungsbedingt sein

131

- 3 -

könne, wie die Beschwerde annimmt; er ist vielmehr einem medizinischen Sachverständigen in der Feststellung gefolgt, daß die Psychose der Klägerin nach ihrer konkreten Ausprägung nicht mit Wahrscheinlichkeit von der Verfolgung verursacht sei.

Mai

von der Mühlen

